

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin

2019

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Studienordnung	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Eignungstest	3
§ 5 Auswahl und Zulassung	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 7 Aufbau des Studiums	4
§ 8 Studieninhalte	5
§ 9 Studienablaufplan	5
§ 10 Modulhandbuch	5
§ 11 Tutorien	5
§ 12 Studienberatung	6
2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung	
§ 13 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung	6
§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium	7
§ 16 Bachelorgrad	7
3. Abschnitt: Schlussbestimmung	
§ 17 Inkrafttreten	7

T:\Studiengänge\Psychologie BSc\Studienprüfungsordnung B.Sc. Psychologie.doc

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Psychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Psychologie dargelegt.

Das erfolgreiche Studium im Bachelorstudiengang Psychologie bietet die Voraussetzung dafür, anschließend ein Master-Studium der Psychologie und danach ggf. eine staatlich anerkannte Ausbildung als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut(in) aufnehmen zu können.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Grundlagenwissen der Psychologie und führt in ausgewählte Anwendungsgebiete ein.
- (2) Die Studierenden sollen im Verlaufe des B.Sc.-Studiums Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigen und eine weitere Entwicklung zu Psychologinnen und Psychologen vorbereitet.
- (3) Durch das Bachelorprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie kann aufnehmen, wer eine für Deutschland gültige Hochschulzugangsberechtigung hat.

§ 4 Eignungstest

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studiengangbezogene Eignung für ein erfolgreiches Bachelorstudium überprüft wird. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Bachelorstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Psychologie stellen im Bewerbungsschreiben an die Geschäftsstelle der PHB eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Dabei können auch berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen mit sozialem oder gesellschaftlichem Bezug beschrieben werden. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
- (2) Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs und/oder eines schriftlichen Tests sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen. Am Eignungstest sind mindestens zwei Personen beteiligt, die

entweder Mitglieder der Studiengangsleitung sind oder von ihr berufen wurden. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Psychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Diese Kriterien werden nach einem Punkteschema bewertet. Die Eignung oder Nichteignung wird abschließend einvernehmlich festgestellt. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt. Zusätzlich zum Eignungsgespräch können weitere Formen der Eignungsbeurteilung eingesetzt werden, beispielsweise Bearbeitung schriftlicher Aufgaben, Gruppenübungen und Kurzpräsentationen. Deren Ergebnisse gehen in die Eignungsbeurteilung ein. Die Entscheidung über zusätzliche Formen trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

- (3) Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber und -bewerberinnen aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.
- (2) Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Vorstellung im Kolloquium sechs Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Bachelorprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 180 CP ab.
- (2) Die Module erstrecken sich über 6 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
- (3) Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

(1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient.

Er enthält:

1. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Arbeitsbelastung (workload) und Creditpunkte (CP);
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart;
3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.

(2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die von dem/der Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die von dem/der Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.

(3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses entspricht in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004).

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfängerinnen und -anfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers/der zuständigen Hochschullehrerin anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfenden und Beisitzenden sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
 - a. Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und an Wahlpflichtveranstaltungen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums müssen sämtliche Modulprüfungen bestanden und das Bachelorprojekt erfolgreich, d.h. mindestens mit der Note „ausreichend“, absolviert werden.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt, welches Kolloquium und Bachelorarbeit beinhaltet.
- (2) Die Module 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17 schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.
- (3) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der geforderten Modulprüfungen sowie der sonstigen Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
- (5) Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung RPO). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und

19).

- (6) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.

§ 15 Bachelorprojekt: Kolloquium und Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 360 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Bachelorprojekts sowie von den persönlichen Umständen des/der Studierenden bis hin zu 6 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.
- (2) Während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit stellen die Studierenden ihr eigenes Projekt im begleitenden Kolloquium vor.
- (3) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der/die Zu-Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung um bis zu drei weitere Monate gewährt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (5) Die Gewichtung der Bachelorarbeitsnote für die Gesamtnote ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.

- (6) Wenn die Bachelorarbeit nicht von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.

§ 16 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie“ verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Bachelor of Science (B.Sc. in Psychology)“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 12.9.2017 und der Genehmigung durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung am 21.12.2017. Sie wurde aktualisiert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 29.5.2018 und 15.10.2019.

Berlin, den 15.10.2019

Prof. Dr. Siegfried Preiser,
Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin